

Zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V.

und dem

**Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter
der chemischen Industrie e. V., Köln,**

wird aus Anlass der durch die weltweite Corona-Pandemie verursachten konjunkturellen Einbrüche in der Auftrags- und Ertragslage vieler Unternehmen der chemischen Industrie folgende

**Öffnungsklausel zu § 5 Manteltarifvertrag
für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie
vom 5. März 1976 in der Fassung vom 2. Mai 2000**

vereinbart:

„Macht die konjunkturelle Entwicklung infolge von Auftragsrückgängen und Ertrags-
einbrüchen größere Produktionseinschränkungen erforderlich, kann zur Erreichung
einer unternehmens- oder betriebseinheitlichen Regelung der Kurzarbeit von den
Vorschriften des § 5 abgewichen werden. Die kollektive Regelung wird mit Hinter-
legung bei den Tarifvertragsparteien wirksam. Diese Regelung gilt rückwirkend ab
1. März 2020 und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.“

Wiesbaden/Köln, den 23. März 2020



Dr. Stiller



Lindemann



Kronisch



Nachtrab

Für den

Bundesarbeitgeberverband
Chemie e. V.

Für den

Verband angestellter Akademiker
und leitender Angestellter der
chemischen Industrie e. V.